



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Nordsee Golfclub St. Peter Ording e.V. hat seinen Sitz in St. Peter Ording.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Amateurgolfports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Golfsportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Golfport verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder (ausübende)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Jahresmitglieder
- f) Zweitmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Golfport oder um den Verein verdient gemacht hat.

Ordentliches oder förderndes Mitglied können Damen oder Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Damen und Herren unter 18 Jahre oder solche bis 27 Jahre, die sich noch in der Ausbildung befinden, können dem Verein als Jugendmitglieder beitreten.

Voraussetzung für die Zweitmitgliedschaft ist die Erstmitgliedschaft in einem vom Deutschen Golfverband (DGV) anerkannten Golfclub.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes hat der Vorstand zu entscheiden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Regularien des Clubs die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Gäste einzuführen.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jahresmitglieder und Zweitmitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaftsrechte können erst nach Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge (§ 7) ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Regeln des Clubs und des Deutschen Golfverbands zu befolgen. Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin unterfällt das Mitglied der Disziplinarordnung des Spielausschusses, insbesondere wenn es

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die geltenden Platz- und Golfregeln, insbesondere die Golfetikette verstößt,
- b) bei Wettspielen vorsätzlich die Golfregeln verletzt,
- c) sich in sonstiger Weise unsportlich verhält.

Der Spielausschuß kann folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen,

- 1) einen Verweis,
- 2) ein zeitliches Verbot der Teilnahme an Wettspielen des Vereins und/oder anderer Golfclubs,
- 3) ein zeitliches Verbot den Golfplatz des Vereins zu bespielen (Platzverbot).

Der Spielausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er hat vor der Beschlußfassung den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und gegebenenfalls Zeugen anzuhören. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ordnungsbeschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Zwecke und Satzung des Vereins verstößt,
- b) sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig macht,
- c) trotz mehrfacher Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Gegen Ordnungsbeschlüsse des Spielausschlusses ist Berufung an den Vorstand möglich. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ordnungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Zur Bestätigung des Ordnungsbeschlusses bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Berufungsentscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluß des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ordnungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies

nicht, gilt der Ordnungsbeschuß als aufgehoben. Zur Bestätigung des Ordnungsbeschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlagen**

Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand kann auf Antrag Aufnahmegebühr, Beitrag und Umlage ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn es nach den persönlichen Verhältnissen der Mitglieds und der Interessen des Clubs geboten erscheint.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) durch Austritt: Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten und nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er bedarf der Schriftform.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß: Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt wenn er vom Vorstand gemäß § 6 beschlossen wurde und dieser Beschluß unanfechtbar geworden ist.
- d) durch Ablauf der Jahresmitgliedschaft.
- e) Beendigung der Zweitmitgliedschaft mit Beendigung der Erstmitgliedschaft.

Das Zweitmitglied hat bis zum 30. November des laufenden Jahres den schriftlichen Nachweis des Clubs der Erstmitgliedschaft zu erbringen, daß die Erstmitgliedschaft für das Folgejahr noch besteht.

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich bis zum 31. Mai eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Vorlage des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und, soweit erforderlich
- d) Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, so übernimmt das nach Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Verfertiger derselben zu unterzeichnen ist. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins - spätestens ab 3 Tage vor der Versammlung- dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie

können in der Versammlung nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich hierfür ausspricht.

Später gestellte Anträge können auf Vorschlag des Vorstandes zur Behandlung vorgelegt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten sich dagegen ausspricht. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, daß die Mehrheit der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Soweit im Gesetz oder in der Satzung nichts abweichendes vorgeschrieben ist, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Änderungen der Beitragsordnung erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Die Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Während der Dauer der Mitgliederversammlung sollen Gäste nicht zugegen sein.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu acht ordentlichen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Spielführer
- e) dem Platzobmann
- f) dem Jugendwart
- g) dem Schrift- und Protokollführer
- h) einem Beisitzer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in schriftlicher und geheimer Wahl. Offene Abstimmung ist möglich, wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Fällt ein Vorstandsmitglied während des Laufs seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption ersetzen. Die Amtszeit eines auf der nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes endet zugleich mit der regulären Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Erforderliche Aufwendungen werden ersetzt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und überwacht die Geschäftsführung. Zur Durchführung der Geschäfte kann er sich eines von ihm bestellten Geschäftsführers, der seinen Weisungen untersteht, bedienen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### **§ 13 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung aus dem Kreise der Mitglieder für bestimmte Aufgaben, Ausschüsse bilden, auflösen oder verändern, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehören soll. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können an allen Beratungen teilnehmen.

Der Vorstand setzt den Spelausschuß ein. Dieser ist insbesondere zuständig für die sportliche Disziplinargewalt des Vereins.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt, wenn nicht der Vorstand die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers beschließt, durch 2 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sie sonstige Beschlüsse nicht faßt.

Die Beschlußfassung bedarf der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an die stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Die Auflösung kann nur von einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St.Peter-Ording, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.